

Förderbedingungen der Stadt Wolfsburg

Förderung von Investitionen zur Solarstromerzeugung

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit dieser Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Wolfsburg formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Bei der zu errichteten Anlage muss es sich um eine marktübliche Anlage handeln.
- 2.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht, auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden. Die Stadt Wolfsburg, als bewilligende Stelle, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.3 Die Fördermittel werden nach dem Losverfahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.
- 2.4 Ein Antrag gilt als gestellt, wenn der Stadt Wolfsburg der Antrag einschließlich aller notwendigen Unterlagen vollständig vorliegt.

3. Zuwendungsempfänger*innen

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Wolfsburgs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll.
- 3.2 Pächter*innen oder Mieter*innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers/der Eigentümerin zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

4. Fördergegenstände

- 4.1 Gefördert werden Neuinstallationen und Erweiterungen von PV-Anlagen zur Stromerzeugung ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Bei einer Anlagenerweiterung bleibt die bestehende Anlage unberücksichtigt.
- 4.2 Eine Förderung für Installationen von PV-Anlagen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist nur auf bereits bestehenden Gebäuden möglich.

4.3 Die Installation oder Erweiterung eines Solarstromspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestspeicherkapazität von 3 kWh und
- geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mind. 10 Jahren ausgestattet sein.

4.4 Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV) können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus Stecker-PV erzeugt
- Die aktuellen Vorgaben der LSW Netz sind einzuhalten
- Die Leistung der Gesamtanlage muss > 400 Wp oder 0,4 kWp und darf maximal 600 Wp oder 0,6 kWp (ab Ausgang Wechselrichter) betragen
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototypen
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingsystemen
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind
- Anlagen, welche nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind (Inselanlagen).

5. **Art und Höhe der Förderung**

5.1 Die Fördermittel werden als einmalige, nicht zurückzahlbare Zuschüsse zu den Baukosten in folgender Höhe gewährt:

| Fördergegenstand | Förderhöhe |
|--|-------------------|
| PV-Anlagen: < 10 kWp | 700 € |
| PV-Anlagen: ≥ 10 – 15 kWp | 1.100 € |
| PV-Anlagen: ≥ 15 kWp | 1.500 € |
| Solarstromspeicher: ≥ 3kWh | 500 € |
| Steckerfertige PV-Anlagen (>0,4 – 0,6 kWp Wechselrichterleistung): | 200 € |

5.2 Es werden maximal 50 % der entstandenen Kosten gefördert.

5.3 Pro Wohneinheit kann max. eine PV-Anlage oder eine Stecker-PV sowie ein Solarstromspeicher gefördert werden.

- 5.4 Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe. Sofern die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis kleiner ist als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Förderhöhen in Punkt 5.1.

6. Inanspruchnahme anderer Fördermittel

- 6.1 Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig. Förderungen anderer Stellen, insbesondere von Bund und Land, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Höchstbeträge, Kumulierungsverbote und ggf. weitere Einschränkungen in den Richtlinien anderer Fördermittelgeber sind vom Antragsteller zu beachten.

7. Verfahren

- 7.1 Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel mit Freischaltung des Antragsformulars am 01.04.2024 und endet mit Ablauf des 30.04.2024. Das Losverfahren wird im Anschluss nach Prüfung der Anträge durchgeführt.
- 7.2 Einzureichen sind ein Angebot bzw. ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular.
- 7.3 Der/Die Antragsteller*in versichert, dass die Anforderungen des Baurechts und Denkmalschutzes eingehalten werden.
- 7.4 Bei Stecker-PV ist die geplante Anlage inkl. Anlagengröße zu benennen (z.B. Screenshots, Angebote, o.ä.).
- 7.5 Eingegangene Anträge auf Förderung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.
- 7.6 Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller*in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.
- 7.7 Der Antrag ist über das Onlineformular auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg einzureichen.

8. Weitere Bedingungen

- 8.1 Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Wolfsburg im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 8.2 Nach Antragstellung kann mit der Auftragsvergabe und der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da

gegebenenfalls keine Bewilligung erfolgt und nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

- 8.3 Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 8.4 Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann, vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel, im Einzelfall die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Ebenso ist der Auszahlungsantrag bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres zu stellen oder die Verschiebung zu beantragen.
- 8.5 Fördermittel werden nicht gewährt, wenn der Antragsteller mit der Maßnahme vor Antragsstellung begonnen hat oder gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Auflagen des Denkmalschutzes oder Gestaltungssatzungen verstößt.
- 8.6 Sofern dem Fördergeber nachträglich bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen der Förderung nicht eingehalten wurden, kann er bereits ausgezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückfordern.
- 8.7 Mit der Beantragung der Fördermittel wird die entsprechende Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg zur Kenntnis genommen und sich mit deren Punkten einverstanden erklärt sowie deren Inhalt bei Antragstellung berücksichtigt. Weiterhin besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt des Zuschusses aus dem Förderprogramm für "Förderung von Investitionen zur Solarstromerzeugung".
- 8.8 Der vorliegende Antrag ist nur für das Jahr der Antragsstellung gültig.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen und eine Bestätigung über die Inbetriebnahmebereitschaft (Inbetriebnahmeprotokoll) der Anlage vorzulegen sowie ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- 9.2 Die Stadt Wolfsburg kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Die Fördermittel werden erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 9 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde. Die Fördermittel werden in einer Summe ausgezahlt.

11. Rücknahme und Widerruf

Bei Nichteinhaltung dieser Förderrichtlinie ist der/die Antragsteller*in verpflichtet, die Fördermittel umgehend zurückzuzahlen.

- Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- 11.1 die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht.
 - 11.2 Der Förderbescheid und/oder der Festsetzungsbescheid durch Angaben des Antragsstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - 11.3 die Maßnahme nicht oder nicht mehr oder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums umgesetzt wird,
 - 11.4 der/die Antragsteller*in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
 - 11.5 bei Stichproben durch die Stadt Wolfsburg oben genannte Gründe festgestellt werden.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Richtlinie gilt mit 15.03.2024 ab Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg. Es gilt jeweils die aktuelle Förderrichtlinie und der Förderantrag.